

**Steuerbuch, Erläuterungen zu § 44
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der
Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern)**

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Voraussetzungen zur Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern)	3
3.	Beispiel: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern Steuerperiode 2009)	4
4.	Aktueller Hinweis	4

1. Allgemeines

Im schweizerischen Steuersystem unterliegt das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft. Der Anteilsinhaber (natürliche Person) wiederum hat die Anteile als Vermögen zu versteuern. Das in die Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft investierte Kapital wird somit zweimal besteuert. Diese zweifache Belastung wird mit dem Begriff der wirtschaftlichen Doppelbelastung umschrieben.

Zwecks Milderung bzw. Reduktion dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung werden für die Zwecke der zugerischen Vermögenssteuer ab der Steuerperiode 2007 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nur zu 70 Prozent (ab Steuerperiode 2009: nur zu 50 Prozent) erfasst (vgl. § 44 Abs. 2^{bis} StG).

2. Voraussetzungen zur Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern)

In Anwendung von § 44 Abs. 2^{bis} StG unterliegen Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften lediglich zu 70 Prozent (ab Steuerperiode 2009: zu 50 Prozent) der Vermögenssteuer. Voraussetzung ist eine Beteiligung der steuerpflichtigen Person von mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital, oder die Beteiligung hat einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken.

Diese neue Gesetzesbestimmung zielt einzig auf die Milderung bzw. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungsinhabern ab, die einen gewissen unternehmerischen Einfluss auf ihre schweizerische Unternehmung haben. Deshalb ist die Entlastung nur dann vorgesehen, wenn eine Beteiligungsquote von mindestens fünf Prozent besteht oder eine Beteiligung mit einem minimalen Verkehrswert von fünf Millionen Franken vorliegt. Die Voraussetzung des minimalen Verkehrswertes einer Beteiligung von fünf Millionen Franken ist somit nicht erfüllt, wenn verschiedene Beteiligungen lediglich nur zusammengerechnet einen Verkehrswert von fünf Millionen Franken erreichen.

Die steuerliche Entlastung im Sinne von § 44 Abs. 2^{bis} StG erfolgt mit Bezug auf geschäftliche als auch auf private Beteiligungen von natürlichen Personen.

Für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäss § 44 Abs. 2^{bis} StG wird auf die Verhältnisse am Vermögensstichtag gemäss § 48 Abs. 1 StG (Ende der Steuerperiode bzw. Ende der Steuerpflicht) abgestellt.

In Bezug auf die Beteiligungsquote, die Anzahl Titel und die Verkehrswertermittlung sind diejenigen Werte verbindlich, welche für die Vermögensbesteuerung gelten.

Die steuerpflichtige Person hat der Steuerverwaltung Zug den Nachweis in der Form gemäss externer Wegleitung zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss § 44 Abs. 2^{bis} StG erfüllt sind. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung; es sei denn, dass die Voraussetzungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung im Einzelfall offensichtlich gegeben sind.

3. **Beispiel: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern Steuerperiode 2009)**

Wenn in der Praxis die Voraussetzungen im Sinne von § 44 Abs. 2^{bis} StG gegeben sind, wird für die Zwecke der zugerischen Kantons- und Gemeindesteuern der zu entlastende Verkehrswert des Beteiligungsvermögens zu 50 Prozent zum steuerbaren Vermögen gezählt und für die Bestimmung des satzbestimmenden Vermögens ebenfalls nur zu 50 Prozent berücksichtigt.

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person hat per 31.12.2009 (Ende der Steuerperiode, vgl. § 48 Abs. 1 StG) ein (privates) Vermögen (ohne Beteiligungen) von Fr. 50'000.-. Zusätzlich verfügt diese Person per 31.12.2009 (Ende der Steuerperiode) über ein 60%-Aktienpaket an einer nichtkотиerten Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug im Verkehrswert per Stichtag 1.1.2009 (vgl. § 39 Abs. 2 StG) von Fr. 600'000.-.

Das steuerbare Vermögen per 31.12.2009 berechnet sich wie folgt:

Vermögen (ohne Aktien)	Fr.	50'000.-
Aktien (Verkehrswert zu 50 %)	Fr.	<u>300'000.-</u>
Total steuerbares Vermögen	Fr.	350'000.-

Für die Satzbestimmung ist die gleiche Rechnung zu machen:

Vermögen (ohne Aktien)	Fr.	50'000.-
Aktien (Verkehrswert zu 50 %)	Fr.	<u>300'000.-</u>
Total satzbestimmendes Vermögen	Fr.	350'000.-

Für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern (Steuerperiode 2009) wird somit auf das steuerbare Vermögen per 31.12.2009 von Fr. 350'000.- ein Steuersatz angewendet, der sich aufgrund eines Vermögens von Fr. 350'000.- ergäbe.

4. **Aktueller Hinweis**

In seinen vier Urteilen vom 25. September 2009 betreffend die Kantone Bern, Zürich, Basel-Landschaft und Schaffhausen (2C_274/2008, 2C_30/2008, 2C_62/2008 und 2C_49/2008) musste sich das Bundesgericht erstmals mit der Zulässigkeit der privilegierten Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auseinandersetzen.

In diesen bundesgerichtlichen Verfahren wurden verschiedene kantonal-spezifische Einzelfragen behandelt. Aus diesen Urteilen ergab sich dabei insbesondere die grundsätzliche Feststellung, dass kantonale Regelungen betreffend der privilegierten Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen, soweit sie Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG entsprechen, aufgrund des Anwendungsgebotes von Art. 190 BV zulässig und von den Steuerbehörden und Gerichten zwingend anzuwenden sind. Das aktuelle Zuger Steuergesetz war nicht Gegenstand dieser bundesgerichtlichen Verfahren und wurde weder direkt noch indirekt aufgehoben.

Im Rahmen der auf den 1. Januar 2012 geplanten Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Zug ist vorgesehen, die kantonalen Gesetzesbestimmungen betreffend der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern (§ 35 Abs. 4 StG, § 44 Abs. 2^{bis} StG) an Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG anzupassen.

Gemäss der ab dem Jahr 2011 geltenden neuen Bestimmung in der Verordnung zum Steuergesetz (§ 56 VO StG) werden die § 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2^{bis} StG bis zum Inkrafttreten der sie ändernden Bestimmungen im Steuergesetz des Kantons Zug unverändert angewendet.